

BStGer RR.2018.95 vom 29. März 2018

Bundesstrafgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.95

FR: TPF RR.2018.95 du 29 mars 2018

IT: TPF RR.2018.95 del 29 marzo 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Hausdurchsuchung und Beweismittelbeschlagnahme (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG).

Erwägungen

E. 20

April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, so- wie der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.1) massgebend sind; überdies die Bestim- mungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durch- führung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schenge- ner Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung gelangen, wobei die zwischen den Vertrags- parteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Ab- kommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ); das Betrugsbekämpfungs- abkommen (BBA; SR 0.351.926.81) und weitere Staatsverträge zur Anwen- dung gelangen, soweit das betreffende Rechtshilfeersuchen im Geltungsbe- reich dieser Abkommen fällt;

- das Rechtshilfegesetz (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung über internati- onale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung gelangen, soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181); das innerstaatliche Recht nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann gilt, wenn dieses geringere Anfor- derungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2, jeweils mit weiteren Hinweisen); die Wahrung der Men- schenrechte vorbehalten bleibt (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c);

- für Prozesshandlungen der kantonalen Behörden grundsätzlich die StPO als das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht gilt, wenn die einschlägi- gen Rechtshilfeerlasse und Staatsverträge nichts anderes bestimmen (Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 54 StPO); das IRSG das Rechtsmittelverfah-

- 4 -

ren im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen regelt (s. nach- folgende Erwägungen), weshalb die betreffenden Bestimmungen der StPO keine Anwendung finden (s. auch HEIMGARTNER, in: Donatsch/Hansja- kob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, Art. 54 N. 6); die Rechtsmittelbelehrung im Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl vom 1. März 2018 daher unrichtig ist;

- die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG);
- der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen nur ausnahmsweise selbständig angefochten werden können, wenn sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG);
- das Gesetz im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen demnach keine unmittelbare Beschwerdemöglichkeit gegen den hier mitangefochtenen Hausdurchsuchungsbefehl vorsieht (Art. 80e Abs. 2 IRSG e contrario; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.57 vom 19. Februar 2015; RR.2014.112 vom 29. April 2014; RR.2012.12 vom 19. April 2012);
- es sich bei den vorliegend sichergestellten und allenfalls zu beschlagnahmenden Dokumenten und Daten sodann nicht um Vermögenswerte und Wertgegenstände im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG handelt (TPF 2010 133; siehe u. a. auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.112 vom 29. April 2014; RR.2013.210 vom 31. Juli 2013; RR.2012.12 vom 19. April 2012);
- demnach bereits aus den vorstehenden Gründen kein taugliches Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG vorliegt, weshalb der angefochtene Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl nicht selbständig anfechtbar und auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten ist; mit Bezug auf die Rüge der Anwesenheit der deutschen Beamten auf die von den Beschwerdeführern separat erhobene Beschwerde gegen die Eintretens- und Zwischenverfügung vom 21. Februar 2018 (RR.2018.90-92) zu verweisen ist;

- 5 -

- es die Beschwerdeführer unabhängig davon auch unterlassen haben, in ihrer Beschwerdeschrift hinreichend konkret geltend zu machen, weshalb ihnen aus der angefochtenen Sicherstellung ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachse (siehe zur diesbezüglichen Begründungspflicht des Beschwerdeführers den Entscheid des Bundestrafgerichts RR.2010.50 vom 18. Mai 2010 E. 3.1); der Beschwerdeführer 1 und die für die Beschwerdeführerin 3 berechnete Person im Übrigen die Siegelung eines Teils der sichergestellten Daten verlangt haben (act. 1.6);
- ausserdem die Beschwerdeführer 1 und 2 nicht geltend machen, sie seien Mieter oder Eigentümer der durchsuchten Räumlichkeiten, weshalb sie von dieser Massnahme gemäss Art. 9a lit. b IRSV i.V.m. Art. 80h lit. b IRSG persönlich und direkt betroffen und somit zur vorliegenden Beschwerde legitimiert seien; ihnen allein aufgrund der geltend gemachten Eigentümerstellung bezüglich der sichergestellten Unterlagen und Daten (act. 1 S. 2) keine Beschwerdelegitimation zukommt;
- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf sie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario) nicht einzutreten ist;
- mit Blick auf die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung (s.o.) es sich vorliegend rechtfertigt, auf eine Kostenerhebung zu verzichten; die

Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Beschwerde- führungern den geleisteten Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.